



Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 20/5668

Landeshaus, Düsternbrooker Weg 70, 24105 Kiel

An den
Vorsitzenden des Finanzausschusses
Herrn Christian Dirschauer, MdL

im Hause

Ihre Nachricht vom:

Mein Zeichen: L 20 - 63/20

Meine Nachricht vom:

Bearbeiter/in: Dr. Sonja Riedinger

Telefon (0431) 988-1104

sonja.riedinger@landtag.ltsh.de

3. Dezember 2025

Vertraulichkeit des Umdrucks 20/5578

Sehr geehrter Herr Dirschauer,

in der 117. Sitzung des Finanzausschusses am 27. November 2025 wurde der Wissenschaftliche Dienst gebeten, eine Einschätzung zu der Frage abzugeben, ob eine Einstufung des Umdrucks 20/5578 als vertraulich i. S. v. § 17 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Landtages (GO-LT) gerechtfertigt ist.

Hintergrund der Frage ist die im Rahmen der Haushaltsberatungen an die Landesregierung gerichtete Bitte der Abgeordneten Raudies bezüglich Titel 534 01 – Veranstaltungen (Umdruck 20/5480, Seite 59) – um Zurverfügstellung einer Liste aller Teilnehmerinnen und Teilnehmer am Nordwärts-Dinner im Jahr 2025. Dieser Bitte ist die Landesregierung mit Umdruck 20/5578 nachgekommen, verbunden jedoch mit dem Wunsch, diesen Umdruck vertraulich i. S. d. § 17 Abs. 2 GO-LT zu behandeln.

Zur Begründung wurde ausgeführt, bei den enthaltenen Namen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer handele es sich um personenbezogene Daten. Eine Einwilligung der Teilnehmenden habe nicht abgefragt werden können. Gegen eine Veröffentlichung bestünden daher Bedenken.

Vor diesem Hintergrund nehmen wir wie folgt Stellung:

1. Nach Art. 29 Abs. 1 Satz 1 der Landesverfassung (LV) hat die Landesregierung Fragen einzelner Abgeordneter im Landtag und in seinen Ausschüssen nach bestem Wissen unverzüglich und vollständig zu beantworten.

Die hierin zum Ausdruck kommende **parlamentarische Kontrolle** steht in engem Zusammenhang mit dem **Grundsatz der Öffentlichkeit**. Aufgrund der engen Verbindung zwischen Demokratie- und Öffentlichkeitsgrundsatz können die in Art. 29 Abs. 1 und 2 LV verbürgten Kontrollrechte des Parlaments

grundätzlich in öffentlichkeitswirksamer Weise ausgeübt werden (*Casper*, in: ders./Ewer/Nolte/Waack, Verfassung des Landes Schleswig-Holstein, 2006, Art. 23 RN 33 f.).

Gemäß Art. 29 Abs. 3 Satz 1 LV kann die Landesregierung die Beantwortung von Fragen, die Erteilung von Auskünften oder die Vorlage von Akten allerdings ablehnen, wenn dem Bekanntwerden des Inhalts gesetzliche Vorschriften oder Staatsgeheimnisse oder schutzwürdige Interessen Einzelner, insbesondere des Datenschutzes, entgegenstehen oder wenn die Funktionsfähigkeit und die Eigenverantwortung der Landesregierung beeinträchtigt werden. Aufgrund der Tatsache, dass Öffentlichkeit „essentiell für die Ausübung der Kontrollfunktion des Parlaments“ ist (BVerfGE 137, 185, 265), unterliegen auch Geheimschutzanforderungen von Seiten der Landesregierung den gleichen Begründungsanforderungen wie die Ablehnung der Beantwortung von Fragen (*Riedinger*, in: Becker/Brüning/Ewer/Schliesky, Verfassung des Landes Schleswig-Holstein, 2021, Art. 29 RN 20).

2. Vorliegend steht in Frage, wie unter dem Gesichtspunkt des Datenschutzes die schutzwürdigen Interessen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer am Nordwärts-Dinner im Jahr 2025 zu berücksichtigen sind.

2.1 Zunächst war die **Übermittlung** der Namensliste durch die Landesregierung an den Landtag auch ohne Einwilligung der Betroffenen zulässig. Denn die Verarbeitung personenbezogener Daten durch öffentliche Stellen ist gem. § 3 Abs. 1 des Landesdatenschutzgesetzes (LDSG) zulässig, wenn sie zur Erfüllung der in der Zuständigkeit des Verantwortlichen liegenden Aufgabe oder in Ausübung öffentlicher Gewalt, die dem Verantwortlichen übertragen wurde, erforderlich ist. Es handelt sich hierbei um eine Rechtsgrundlage i. S. v. Art. 6 Abs. 1 lit. e i. V. m. Art. 6 Abs. 3 Satz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 (DSGVO).

Zu berücksichtigen ist ferner, dass § 3 Abs. 2 LDSG auf Grundlage der Befugnis aus Art. 6 Abs. 2 und 3 DSGVO Zwecke definiert, die einer Datenverarbeitung stets immanent sind. Es liegt bei einer Datenverarbeitung für die genannten Zwecke daher keine Zweckänderung vor, die nur unter den strengereren Voraussetzungen des § 4 LDSG zulässig wäre (vgl. Gesetzesbegründung, Drs. 19/429, S. 133). Zu den in § 3 Abs. 2 LDSG genannten Zwecken gehört auch die Verarbeitung zur Wahrnehmung von Aufsichts- und Kontrollbefugnissen, mithin auch der parlamentarischen Kontrolle des Haushaltsvollzugs.¹

Soweit eine etwaige **Veröffentlichung** der übermittelten Daten durch den Landtag in Form eines Umdrucks betroffen ist, ist darauf hinzuweisen, dass personenbezogene Daten, die nicht vertraulich zu behandeln oder geheim zu halten sind, gem. § 7 Abs. 1 Satz 1 der Datenschutzordnung des Schleswig-Holsteinisches Landtages (DSO) in Parlamentsmaterialien des Landtags (insbesondere Plenar- und Ausschussprotokolle, Drucksachen, Umdrucke) veröffentlicht werden dürfen, wenn dies zur Erfüllung parlamentarischer Aufgaben erforderlich ist und überwiegende schutzwürdige Interessen der betroffenen Personen nicht entgegenstehen.

1 So ausdrücklich die Gesetzesbegründung der insoweit gleichlautenden Regelung in § 6 Abs. 1 Nr. 1 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes vom 16. Mai 2018 (Nds. GVBl. S. 66, zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Februar 2024, Nds. GVBl. 2024, Nr. 9): „Unter die in Nummer 1 genannten Kontrollbefugnisse fällt auch die parlamentarische Kontrolle.“ (Niedersächsischer Landtag, Drs. 18/548, S. 42; vgl. auch Krügel/Gerjets, in: Krügel/Schmieder, Niedersächsisches Datenschutzgesetz, 2023, § 6 RN 11).

2.2 Bei den in Frage stehenden Daten handelt es sich nicht um solche privaten Geheimnisse, die von vornherein eine vertrauliche Behandlung gebieten (vgl. § 13 Abs. 1 der Geheimschutzordnung des Landtages (GehSchO), Beispiel: Steuerakten). Erforderlich ist also eine Abwägung der schutzwürdigen privaten Belange mit dem Informationsinteresse des Parlaments.

Durch die Weitergabe durch die Landesregierung und ggf. die öffentliche Behandlung bzw. Veröffentlichung als Umdruck der Namensliste durch den Landtag ist das **Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung** berührt, das dem Einzelnen die Befugnis verleiht, „grundsätzlich selbst über die Preisgabe und Verwendung seiner persönlichen Daten zu bestimmen“ (BVerfGE 65, 1, 43; 78, 77, 84; 84, 192, 194). Im Rahmen der gebotenen Abwägung ist festzustellen, ob die privaten Interessen dem parlamentarischen Fragerrecht entgegenstehen (*Riedinger, aaO.*, Art. 29 RN 23). Diese Frage lässt sich nur anhand der konkreten Umstände des jeweiligen Einzelfalles beantworten.

Vorliegend geht es um die Nennung der Namen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Veranstaltungen des „Nordwärts-Dinners“ im Jahr 2025. Für das Parlament ist diese Information relevant, da nur so beurteilt werden kann, welcher konkrete Teilnehmerkreis mit der Veranstaltung erreicht werden konnte, um auf dieser Grundlage die Angemessenheit der hierfür veranschlagten Haushaltssmittel bewerten zu können. Beim betroffenen **Budgetrecht des Parlaments** handelt es sich um „eines der vornehmsten parlamentarischen Rechte“ (*Kube*, in: Dürig/Herzog/Scholz, Grundgesetz, Stand: 107. EL März 2025, Art. 110 RN 35). Mit dem Haushaltrecht des Parlaments korrespondiert dessen Pflicht, sich selbst und der Öffentlichkeit in einer den tatsächlichen Gegebenheiten entsprechenden Weise Rechenschaft über die Einnahmen und Ausgaben des Landes abzulegen (*Kube*, ebd.). Dem parlamentarischen Anliegen kommt also Gewicht zu, auch wenn die veranschlagten Mittel keinen erheblichen Umfang haben.

Dem gegenüber steht das Interesse der betroffenen Teilnehmerinnen und Teilnehmer, ihre Namen nicht in Form eines auf Dauer allgemein – auch über Internet – zugänglichen Umdrucks des Landtages in einer Liste veröffentlicht zu sehen. Zu berücksichtigen ist hierbei, dass die Veranstaltungen nicht in einem vertraulichen Rahmen stattfanden. Es werden auch keine über die Namennennung hinausgehenden weiteren persönlichen Daten abgefragt. Eine Teilnahme ist zudem nicht ehrenrührig, sondern kann vielmehr als Auszeichnung in dem Sinne verstanden werden, dass die Vertreterinnen und Vertreter der betroffenen Unternehmen wichtige Repräsentanten des schleswig-holsteinischen Mittelstandes darstellen. Schließlich sind die Teilnehmerinnen und Teilnehmer nicht in ihrer privaten Lebensgestaltung betroffen, sondern im Rahmen der Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit, mithin der Sozialsphäre.

2.3 Ordnet man diese unterschiedlichen Belange **im Wege einer praktischen Konkordanz** einander so zu, dass jeder für sich so weit wie möglich Wirkung entfaltet, ergibt sich folgendes Bild:

Wird die Namensliste als öffentlicher Umdruck verteilt und als Folge auch im Internetauftritt des Landtages veröffentlicht, wird den parlamentarischen Anliegen voll Rechnung getragen. Dem Anliegen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer, ihre Namen nicht auf Dauer in dieser Weise veröffentlicht zu sehen, würde dagegen überhaupt nicht Rechnung getragen.

Wird die Namensliste dagegen als vertraulich eingestuft, setzt sich das Interesse der Teilnehmerinnen und Teilnehmer vollständig durch, während aber die

Abgeordneten an der öffentlichen Ausübung ihrer Kontrollfunktion gehindert wären.

Ein Ausgleich erscheint vor diesem Hintergrund in der Weise möglich, dass der Umdruck zwar – soweit die Namensliste betroffen ist² – nicht als vertraulich eingestuft, aber **als nicht-öffentlicher Umdruck verteilt** wird. Ein entsprechendes Beispiel eines nicht-öffentlichen Umdrucks zur Beantwortung einer im Rahmen der Haushaltsberatungen gestellten Frage findet sich etwa mit Umdruck 20/5584. Folge wäre, dass die Unterlage nur Abgeordneten und einem weiteren überschaubaren Kreis von Berechtigten zugänglich wäre, nicht jedoch der allgemeinen Öffentlichkeit, und insbesondere nicht über Internet verfügbar wäre. Die enthaltenen Informationen könnten aber in öffentlicher Sitzung weitergehend beraten werden, soweit dem nicht im Einzelfall Regelungen der Geheimschutz- oder der Datenschutzordnung des Landtages entgegenstehen.

3. Fazit

Ein Beschluss der Vertraulichkeit des Umdrucks 20/5578 erscheint nicht erforderlich, soweit die Antwort zu 0612.04.534 01 (Veranstaltungen für und mit dem Mittelstand) betroffen ist. Den Belangen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer der aufgeführten Veranstaltungen kann dadurch Rechnung getragen werden, dass die Antwort der Landesregierung insoweit nicht öffentlich verumdruckt wird. Es wird angeregt, dass sich der Ausschuss mit der Landesregierung auf ein entsprechendes Verfahren verständigt.

Für Fragen hierzu stehen wir gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Für den Wissenschaftlichen Dienst

gez. Dr. Sonja Riedinger

² Es ist darauf hinzuweisen, dass der Umdruck 20/5578 neben der hier zu prüfenden Namensliste noch weitere Angaben enthält, die nach Angaben des MWVATT Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse darstellen und damit eine vertrauliche Behandlung rechtfertigen können.